

Rechtsverordnung zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstands im Bereich der Stadt Trier (Sperrgebietsverordnung)

Aufgrund von Art. 297 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 02. März 1974 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3542) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 27. November 1974, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) wird für den Bereich der Stadt Trier verordnet:

§ 1

Zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes wird für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Trier mit Ausnahme

- der Bitburger Straße (außerhalb der Wohnbebauung) und
- der Gottbillstraße (von Höhe Hausnummer 22 bis Höhe Hausnummer 11) zwischen 20:00 Uhr und 04:00 Uhr

entsprechend der in Anlage 1 gekennzeichneten Flächen, verboten, auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen sowie an sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können, der Prostitution (Straßenprostitution) nachzugehen.

§ 2

(1) Zuwiderhandlungen können nach § 120 in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen geahndet werden.

(2) Beharrliche Zuwiderhandlungen werden nach §§ 184 f und 184 g des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 3

Die Rechtsverordnung zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstands im Bereich der Stadt Trier (Sperrbezirksverordnung) vom 13.07.2016 tritt mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung außer Kraft.

§ 4

Die Rechtsverordnung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Trier, den 17.04.2023

Wolfram Leibe
Oberbürgermeister

Sperrbezirk

und freigegebene Bereiche zur
Straßenprostitution

